

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

113 (26.4.1890)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. April. 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht.)
Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand v. Bodman erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf betr. die Versicherung der Rindviehbestände.

Der Berichterstatter führt aus, daß gegenüber einem Gesetzesvorschlag, welcher in die Versicherungspflicht eingreife, es sich zunächst fragen müsse, ob es überhaupt Aufgabe des Staates sei, auf diesem Gebiet einzugreifen, wie weit ein solcher Eingriff gerechtfertigt sei und namentlich ob die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zweck gerechtfertigt werden könne. Würden diese Fragen bejaht, so komme weiter in Betracht, ob gerade der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem noch nicht abzusehen sei, von welcher Tragweite die Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter für die Landwirtschaft sein werden, dazu geeignet sei, die Frage der Viehversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung ihrer Lösung entgegenzuführen. Die Entscheidung dieser Fragen hänge ab von der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Viehversicherung. Im allgemeinen könne ein Einschreiten des Staates auf diesem Gebiet allerdings nur bezüglich der Seuchengefahr als gerechtfertigt erscheinen, da hier Massenverluste zu bekämpfen, die Thierseuchen auch zum Theil auf Menschen übertragbar seien und daher die Allgemeinheit berühren. Bezüglich der Einzelschäden dagegen könne ein Eingreifen des Staates und ein Verwenden von Staatsmitteln nur da gerechtfertigt erscheinen, wo der durch dieselben bewirkte volkswirtschaftliche Schaden ein sehr hoher und die Schultern, welche denselben zu tragen hätten, zu schwach seien. Diese Voraussetzungen träfen aber bei uns zu. Nachdem daher in den Jahren 1879 und 1880 durch Reichs- und Landesgesetz eine Versicherung gegen die wichtigsten Thierseuchen eingeführt wurde, bezwecke nunmehr der vorliegende Entwurf eine Versicherung auch gegen Einzelschäden. Der Gesetzentwurf bedeute den endlichen Abschluß eines schon Jahrzehnte lang währenden Strebens der landwirtschaftlichen Kreise, zu einer gedeihlichen Regelung dieses Gegenstands zu gelangen, er wurzele in der durch die Erfahrung bestätigten Erkenntnis, daß die Einzelnen ohne Mitwirkung des Staates zu einer zweckmäßigen Ordnung der Viehversicherung zu schwach seien. Redner berührt unter Bezugnahme auf den Kommissionsbericht kurz die Geschichte der Viehversicherung und der bezüglichen Bestrebungen im Großherzogthum. Nachdem nun die Regierung aus den vielfachen Versuchen und Vorschlägen die Gewissheit erlangt hatte, daß der Staat die Lösung, die den Einzelnen unmöglich war, versuchen müsse, seien 2 Systeme, nämlich die allgemeine Zwangsversicherung im Anschluß an die bestehenden Seuchengesetzgebung und der Anschluß an die bestehenden Ortsviehversicherungsvereine in Frage gekommen.

Der Entwurf habe nun, nach Ansicht der Kommission mit Recht, von der Zwangsversicherung Abstand genommen, nachdem ein auf der Grundlage der Seuchengesetze ausgearbeitetes Projekt im Jahre 1881 infolge der Abneigung der Beteiligten gegen jeden Zwang fallen gelassen werden mußte. Ein weiterer Grund gegen die allgemeine Zwangsversicherung sei wohl auch darin gefunden worden, daß die Einführung einer solchen Versicherung eine nicht unbeträchtliche Prämie, nämlich 95 Pf. auf den Kopf Rindvieh, erfordere haben würde, während die Beiträge der Viehbefitzer für die Entschädigungen auf Grund der Seuchengesetze von 1879 und 1880 sich für das Thierhaupt nur auf 5 Pf. beläßen. Eine weitere, nicht unbeträchtliche Erhöhung der Kosten würde die unumgänglich notwendige Einführung einer strengen Kontrolle bedingt haben. Unter diesen Verhältnissen müsse es für richtig erachtet werden, die Viehversicherung auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts der Interessenten zu regeln, wie dies der Entwurf thue, dessen System auf der Grundlage freiwilliger Ortsvereine aufgebaut sei, der aber dabei die Hauptschwäche derartiger örtlicher Versicherungsanstalten, daß sie nämlich gegen größere Schäden zu wenig Widerstandskraft besäßen, vermeide, indem er den einzelnen Ortsvereinen eine zweckmäßige Rückversicherung bei dem Landesverband gewähre. Dieser Landesverband, der den größten Theil der sonst den Ortsvereinen zur Last bleibenden Entschädigungsbeträge aufbringe, werde innerhalb der einzelnen Landestheile eine gewisse Ausgleichung herbeiführen und dadurch den Ortsvereinen die Lebensfähigkeit garantiren. Freilich sei ein solcher Rückversicherungsverband nur möglich bei einer gewissen Stabilität der Ortsvereine und es müsse deshalb der Austritt der Ortsvereine beschränkt, auch hinsichtlich der versicherungstechnischen Bestimmungen in den einzelnen Ortsvereinen Uebereinstimmung herbeigeführt werden. Von weiteren Beschränkungen der Ortsvereine, als denjenigen, die die Errichtung des Landesverbands bedinge, sehe der Entwurf ab. Daß derselbe die Ortsvereine als Gemeindefunktionen organisiere, beruhe auf der Erfahrung, daß im andern Fall leicht Kollisionen zwischen den Vereins- und den Ortsvorständen eintreten, die das Gedeihen derartiger Versicherungsanstalten schon vielfach in Frage gestellt hätten. Trotzdem die Ortsvereine Gemeindefunktionen seien, habe der Entwurf dadurch, daß er den

Versicherungsanstalten Korporationsrechte beilege, eine Vermischung des Gemeindevermögens mit dem des Versicherungsvereins ausgeschlossen.

Bezüglich der Frage, welche Schäden versichert werden sollten, seien in dem andern Hohen Hause Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, indem dort von einer Seite beantragt wurde, die Versicherung auf die umgestandenen Thiere zu beschränken, während der Regierungsentwurf eine Entschädigung auch für nothgeschlachtete Thiere gewähren wolle. Es sei aber nicht zu verkennen, daß auch bei der Beschränkung der Entschädigung auf die umgestandenen Thiere zum Zweck der Kontrolle eine sehr kostspielige Organisation nöthig fallen werde, während andererseits eine erhebliche Minderung der Prämie durch diese Beschränkung nach den angestellten Berechnungen nicht erzielt werden würde. Es sei deshalb jedenfalls richtiger, weiter zu gehen, und auch für die nothgeschlachteten Thiere eine Entschädigung zu gewähren, um so mehr, als auch für diese Ausdehnung die sozialpolitischen Gründe, welche für eine staatliche Viehversicherung überhaupt sprechen, in vollem Maße zuträfen. Denn auch die Fälle der Nothschlachtungen seien für den kleinen Landwirth sehr drückend und nicht selten Ursache seines Ruins. Die Bedürfnisfrage einer staatlichen Viehversicherung lasse sich freilich von zwei Gesichtspunkten aus beurtheilen, nämlich vom Standpunkt der Großbesitzer und dem der kleinen Besitzer. Für den letzteren stehe bei Verlusten in seiner Wirtschaft wegen der nahe liegenden Gefahr wucherlicher Ausbeutung die wirtschaftliche Selbstständigkeit in Frage und darin finde auch das Eingreifen des Staates seine Rechtfertigung. Der Großbesitzer versichere die Schäden bei sich selbst und werde höchstens durch Massenverluste, für welche die Seuchengesetzgebung eine theilweise Entschädigung gewähre, empfindlich betroffen; sein Interesse gehe daher lediglich auf eine Ausdehnung der bestehenden Seuchengesetze. Wenn gleichwohl schon früher auch aus Kreisen der Großbesitzer der Gedanke einer staatlichen Viehversicherung Förderung gefunden habe, so beruhe dies einerseits auf der Erwägung, daß eine solche Versicherung, namentlich bei der im Entwurf beabsichtigten Regelung, im ganzen den größeren Besitzern keine größere Last auferlege, als der Aufwand bei der Selbstversicherung sei, andererseits aber auf der Solidarität der beiderseitigen Interessen und dem Grundsatze des noblesse oblige, der gerade in diesem Hohen Hause schon mehrfach bei andern Anlässen Anerkennung gefunden habe.

In einem Punkt habe der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer eine wesentliche Umgestaltung erfahren, nämlich bezüglich des Reservefonds. Während der Regierungsentwurf von einem Reservefonds des Landesverbands ganz abgesehen, habe das Hohen Haus einen solchen zur Regulirung der Schwankungen der einzelnen Jahre für nothwendig erachtet. Die Kommission habe sich dieser Ansicht vollständig angeschlossen, und sowohl den Reservefonds als auch die Höhe des Staatszuschusses zu demselben nicht beanstandet, da hier eine gewisse Vorsicht immerhin geboten sei. Dagegen habe die Kommission geglaubt, die Mitwirkung der Versicherten bei der Aufstellung des Reservefonds und die Aufsichtsrechte der Großb. Regierung bezüglich desselben zu erweitern.

Hierauf wird in die Generaldiskussion eingetreten und es ergreift das Wort

Febr. v. Horstlein: Einleitend erwähnt Redner, daß schon am Schluß des auch im Uebrigen als vortrefflich anzuerkennenden Kommissionsberichts die Stellung, welche er dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber glaube einnehmen zu müssen, deutlich ausgesprochen sei. Gleichwohl sehe er sich veranlaßt, seinen Standpunkt näher darzulegen. Zunächst müsse er die in dem andern Hohen Hause bei den Debatten hervorgetretene Ansicht, als ob er der Verfasser eines in der „Konstanzer Zeitung“ anonym erschienenen Artikels sei, entschieden zurückweisen, da er jederzeit offen für das eingetreten sei, was er für richtig gehalten habe, wenn er auch mit dem Inhalt jenes Artikels sich einverstanden erklären könne.

Sodann erinnert Redner daran, daß er sich schon seit 20 Jahren mit dieser Frage privatim und öffentlich beschäftigt habe, daß er seit 17 Jahren Vorstand des Ortsviehversicherungsvereins seiner Heimathsgemeinde sei, daher auf diesem Gebiet nicht als Neuling gelten könne. Der großen Verantwortung, die er durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Entwurf auf sich lade, sei er sich wohl bewußt. Seine Stellung im öffentlichen Leben beruhe auf dem Vertrauen des Bauernstandes; wenn er daher zugeben müßte, daß der Entwurf auch nur einigermaßen dem Bauernstand nützlich werden könnte, würde er gewiß nicht dieses Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung durch seine Stellungnahme gegen den Entwurf aufs Spiel setzen. Die Ueberzeugung, daß der Bauernstand dieses Gesetz nicht tragen könne, zwingt ihn jedoch, sich gegen den Entwurf auszusprechen.

Der Entwurf sei einmal auf einer durchaus falschen Basis aufgebaut und andererseitsbürde er dem Bauernstand zu große Lasten auf.

Die Basis des Gesetzes seien die Ortsviehversicherungsvereine, diese seien aber nicht lebensfähig; allerdings nicht, wie in der Regierungsbegründung ausgesprochen sei, wegen der Schwankungen der Verlustfälle in den einzelnen Jahren, auch nicht wegen der Unfähigkeit der Leiter,

sondern einmal, weil die großen Landwirthe denselben nicht beitreten, sodann weil dem Betrug Thür und Thor geöffnet sei, ferner weil stets Mißtrauen gegen die Leitung bestehe, endlich weil der finanzielle Druck für die Mitglieder zu schwer sei. Keiner dieser Gründe werde durch die Regierungsvorlage beseitigt. Die großen Landwirthe würden nach wie vor sich fern halten, jedenfalls eine Majorisirung zu verhindern wissen. Betrug und Mißbräuche würden nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt. Denn wenn hinter den Ortsvereinen ein Landesverband stehe, der für den Schaden aufzukommen habe, werde es den Vorstehern der Ortsvereine noch weniger als bisher möglich sein, ungerechten Ansprüchen der Mitglieder entgegenzutreten. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder würden jedenfalls in Zukunft höhere sein als sie bisher waren, da nirgends ein Grund für deren Minderung ersichtlich sei. Jedenfalls würden sich dieselben höher gestalten, als in der Regierungsbegründung angenommen sei. Der Durchschnittspreis von 216 M. für ein Thier, mit welchem die Regierungsbegründung rechne, sei unter den heutigen Verhältnissen, wo namentlich auch der Zuchtwerth in Betracht komme, viel zu nieder, derselbe müsse etwa auf den doppelten Betrag bemessen werden.

Sodann sei auch die Zahl der Entschädigungsfälle in der Begründung zu nieder gegriffen, deren Zahl müsse ebenfalls etwa doppelt so hoch angenommen werden. Die Statistik, auf welche sich die Regierungsbegründung stütze, könne nicht als zuverlässig gelten, da sie auf den Verzeichnissen der Fleischbeschauer beruhe. Die Fleischschau sei aber zwischen den Fleischbeschauern und den Thierärzten getheilt, schon deshalb könnten die Listen der Fleischbeschauer nicht richtig sein. Auch werde zur Vermeidung der Kosten der Fleischschau, die seitens der Gemeinde wieder von den betreffenden Viehbefizern eingezogen würden, der Kontrolle manches Thier absichtlich entzogen.

Ferner dürfe auch die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Mitglieder des Ortsvereins gezwungen werden können, das Fleisch nothgeschlachteter Thiere zu einem durch den Vereinsvorstand zu bestimmenden Preis zu übernehmen, hier nicht übersehen werden. Auch diese Kosten seien den Prämien zuzuschlagen. Zugeben müsse er, daß dieselbe Bestimmung sich auch in den Satzungen des von ihm geleiteten Ortsviehversicherungsvereins finde.

Abgesehen von der schon erwähnten Erhöhung der Zahl der Entschädigungsfälle würden auch die Entschädigungsbeträge nach dem Entwurf sich viel höher belaufen, als dies bei den bestehenden Ortsvereinen der Fall sei, da ja nicht bloß für den Fleischwerth, sondern für den wirklichen Werth entschädigt werden solle.

Auch würde sich eine weitere Erhöhung der Kosten gegenüber dem jetzigen Aufwand daraus ergeben, daß ohne Zweifel die Nachbarländer diese Viehversicherung ausbeuten würden, was durch die im Entwurf so kurz bemessene Karenzzeit erleichtert werde. Die Karenzzeit müsse für aus dem Ausland eingeführte Thiere mindestens auf $\frac{1}{2}$ Jahr, nicht auf 14 Tage festgesetzt werden.

Auch die Kosten der zwei Nachschau im Jahr seien sehr erhebliche, da dieses umfangreiche Geschäft nicht als Ehrenamt übertragen werden könne.

Aus alledem gehe hervor, daß der Aufwand gegenüber den bestehenden Ortsviehversicherungsvereinen sich erheblich erhöhen, keinesfalls aber eine Minderung erfahren werde.

Die in der Regierungsbegründung hervorgehobene prophylaktische Bedeutung des Entwurfs hält Redner für ganz illusorisch. Im Gegentheil glaube er, daß jetzt schon in Fällen der Erkrankung eines Thiers eher ein Arzt gerufen werde, als bei Erkrankungen der Menschen. Wenn aber in Zukunft in allen Fällen eine ausreichende Entschädigung gewährt werde, werde vielmehr gerade deswegen die Beziehung eines Thierarztes unterlassen werden.

Der Ausschluß der Thiere über 12 Jahre verringere allerdings die Zahl der Entschädigungsfälle; diese Bestimmung sei aber in der Natur der Sache keineswegs begründet, da es nach seinen Erfahrungen nicht mit der Regierungsbegründung als richtig anerkannt werden könne, daß das Halten älterer als 12jähriger Thiere unwirtschaftlich sei. Auch werde durch diese Bestimmung gerade der Unbemittelte geschädigt, der oft gezwungen sei, ein billiges älteres Thier zu kaufen.

Auch die Bestimmungen über den Anschluß schlecht genährter Thiere aus der Versicherung seien zu streng. Lehnliche Bestimmungen beständen zwar auch in seinem Ortsverein, dort würden sie aber nicht angewendet.

Wenn dem Bauernstand geholfen werden solle, müsse jedenfalls eine stärkere Belastung desselben vermieden werden. Das in dieser Beziehung zweifellos vorhandene Bedürfnis könne durch eine Ausdehnung der Seuchengesetzgebung auf Tuberkulose und Pestsucht und Gewährung einer Entschädigung nach Analogie der Seuchengesetze für alle Fälle der Ungeheuerlichkeit des Fleisches befriedigt werden. Ein solches Vorgehen würde vielleicht bei den Nachbarstaaten Nachahmung finden; so lange das nicht der Fall sei, müsse eine längere Karenzfrist eingeführt werden. Bei diesem Vorschlag würde eine Schätzung nur im Todesfall erforderlich sein und dadurch der Aufwand erheblich verringert werden.

Redner weist sodann darauf hin, daß für den Entwurf sich bis jetzt hauptsächlich die Bewohner des Unterlandes, wo man die Gefahren der Ortsversicherungsvereine eben nicht kenne, ausgesprochen hätten, während im Oberland nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von den Thierärzten der Entwurf angefochten, eine Regelung nach seinen Vorschlägen aber als zweckmäßig anerkannt worden sei, und bittet schließlich die Großh. Regierung, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen und in anderer Weise vorzugehen, das Hohe Haus aber, den Entwurf abzulehnen. Staatsminister Dr. Turban hält es für nötig, ohne in diesem Augenblick in die Details einzugehen, gegenüber der bitteren Kritik, welche Hr. v. Hornstein an dem Entwurf geübt habe, nur Einiges zu erwidern. Von dem Herrn Vorredner sei beim Beginn seiner Ausführungen der Trefflichkeit des Kommissionsberichtes erwähnt und damit dem Berichterstatter das ihm gebührende Lob gespendet worden, womit sich Redner nur durchaus einverstanden erklären könne. Aber sowohl in dem gedruckten Kommissionsbericht wie in den heutigen Ausführungen des Berichterstatters sei der Vorschlag der Großh. Regierung als empfehlenswerth bezeichnet worden. Auch beträfen die Abänderungsvorschläge der Kommission keineswegs die grundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfs.

Redner vermöge es daher nicht recht zusammen zu reimen, wie der Herr Hr. v. Hornstein den Kommissionsbericht als trefflich bezeichnet, den darin empfohlenen Gesetzentwurf aber so schlecht gemacht habe, daß kein guter Faden daran geblieben sei. Er dürfe versichern, daß die Großh. Regierung bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs nicht weniger Wohlwollen und Interesse für den Bauernstand gehabt habe, als Hr. v. Hornstein in seiner Rede zu besitzener erklärt habe. Der Entwurf sei das Ergebnis vielfacher und langer Beratungen und eingehender Studien; derselbe sei nicht am grünen Tisch entstanden, sondern beruhe auf den erhobenen Gutachten aus Sachverständigenkreisen, auf vielfachen an die Regierung herangetretenen Wünschen aus Interessentenkreisen, endlich auf den zahlreichen und werthvollen bei früheren Versuchen gemachten Erfahrungen. Trotz der Ausführungen des Vorredners hofft Redner, daß das Hohe Haus dem Gesetzentwurf Aufmerksamkeit schenken werde, die er allerdings nicht verdienen würde, wenn die Ausstellungen alle begründet wären. Auch sehe er sich im gegenwärtigen Augenblick keineswegs veranlaßt, dem Wunsch des Vorredners entsprechend, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, vielmehr bitte er das Hohe Haus, der wohlwollenden Absicht, von der die Großh. Regierung geleitet wurde, volle Berücksichtigung zu schenken. Dem Freiherren v. Hornstein bleibe ja überlassen, die von ihm hervorgehobenen Einzelheiten bei der Spezialdiskussion zur Sprache zu bringen und dort seine Anträge zu stellen.

Zum Schluß bittet Redner wiederholt das Hohe Haus, die Beratung in Unbefangenheit und in gerechter Würdigung der Bestrebungen, von denen die Großh. Regierung geleitet wurde, fortzusetzen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Wegen Bezug reiner badischer Weiss- & Rothweine wende man sich vertrauensvoll an Gebr. Schlager, Lahr i. B.

W. Schlager, 22. April. In der Generalversammlung der Gladbacher Feuerversicherungs-gesellschaft wurde seitens des Vorstandes über den Rechnungsabluß für das Jahr 1889 Bericht erstattet. Die Gesellschaft hat mit einem Gewinne von 88 886 M. 90 Pf. abgeschlossen. Davon entfallen 28 386 M. 90 Pf. zur Kapitalreserve und werden 5 Proz. = 4419 M. 45 Pf. als Dividende verteilt. Die Prämieinnahme betrug 2 586 547 M. 70 Pf. = 179 482 M. 90 Pf. mehr als 1888. Die Schäden für eigene Rechnung betrugen 1 000 198 M. 80 Pf. = 213 735 M. 60 Pf. weniger als 1888. Die Prämienreserve beträgt 616 630 M. = 48,01 Proz. (1888: 630 188 M. 60 Pf. = 43,08 Proz.) der Prämieinnahme für eigene Rechnung. Die prozentuale Steigerung liegt in dem Fortfall zahlreicher kurzzeitiger Rückversicherungen, sowie in vermehrten Versicherungen mit Vorauszahlung. — Der Effektenbestand ist um 152 185 M. 90 Pf. zurückgegangen; dagegen hat sich der Hypothekenbestand um 265 000 M. gehoben, so daß sich eine Steigerung der Werthanlagen um 112 814 M. 10 Pf. ergibt. Außerdem ist das Immobilienkonto um 115 000 M. gestiegen. Im gegenwärtigen Jahre verläuft das Geschäft bis jetzt normal.

Frankfurter Kurse vom 24. April 1890.

100 = 80 Pf. 1 Pf. = 20 Cent. 1 Dollar = 4 Mark 25 Pf. 1 Gulden = 3 Mark 20 Pf. 1 Reichsmark = 1 Mark 50 Pf.	100 = 80 Pf. 1 Pf. = 20 Cent. 1 Dollar = 4 Mark 25 Pf. 1 Gulden = 3 Mark 20 Pf. 1 Reichsmark = 1 Mark 50 Pf.
Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 94. —
Baden 4 Obligat. 102.20	3 Ausl. Anl. 63.10
" 4 Obl. v. 1886 102.80	Serbien 5 Goldrente 84.50
Bayern 4 Oblig. 106.10	Schweden 4 102.40
Deutschl. 4 Reichsanl. 107.10	Span. 4 Ausl. Rente 73.30
Breuzen 4 101.40	3 1/2 Berner Obligat. 99. —
3 1/2 Confols 106.60	5 Gal. Karl-Ludw. 164. 7/8
3 1/2 Confols 101.60	5 Gal. Karl-Ludw. 164. 7/8
Wbg. 4 1/2 Obl. v. 1879 102.70	5 Def. Ung.-St.-Bahn 184. 7/8
4 1/2 Obl. v. 1879 102.70	5 Def. Süd-Bahn 178. 7/8
4 1/2 Goldrente 94.30	5 Def. Nordwest 178. 7/8
4 1/2 Silberrent. 76.10	5 Def. Nordwest 178. 7/8
4 1/2 Papierr. 76.20	5 Def. Nordwest 178. 7/8
5 Papierr. v. 1881 86.50	5 Def. Nordwest 178. 7/8
Ungarn 4 Goldrente 87.80	5 Def. Nordwest 178. 7/8
Italien 5 Rente 93.20	5 Def. Nordwest 178. 7/8
5 1/2 Rumänische Rente 98.50	5 Def. Nordwest 178. 7/8
Rumänien 6 Obl. 104. —	5 Def. Nordwest 178. 7/8
Rußland 5 Obl. 1862 104. —	5 Def. Nordwest 178. 7/8
5 Obl. v. 1877 69.80	5 Def. Nordwest 178. 7/8
5 Obl. Orient. 69.80	5 Def. Nordwest 178. 7/8
5 Obl. v. 1880 95. —	5 Def. Nordwest 178. 7/8

Bürgerliche Rechtspflege.

Konturverfahren.
D.246.2. Nr. 5667. Lahr. Ueber das Vermögen des Zimmermanns Josef Koss von Lahr, 3. Jt. an unbekanntem Dritten abwesend, wurde, da dessen Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist, auf Antrag mehrerer Gläubiger heute am 19. April 1890, Vormittags 10 Uhr, das Konturverfahren eröffnet.
Sparassistenten Th. Leyer in Lahr wird zum Konturverwalter ernannt.
Konturforderungen sind bis zum 1. Juni 1890 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 120 der Konturordnung bezeichneten Gegenstände auf
Donnerstag den 8. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 11. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor Großh. Amtsgericht Lahr Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konturmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konturverwalter bis zum 20. Mai 1890 Anzeige zu machen.
Lahr, den 20. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gaaler.

D.284. Nr. 3017. Philippsburg. Das Konturverfahren über den Nachlaß des Fabrikarbeiters Konrad Krenmer von Wiesenthal wurde heute nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. Philippsburg, 23. April 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Herberger.

Vermögensabsonderungen.
D.274. Nr. 4212. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schreiners Conrad Friedrich Keller hier, Albertine, geborene Lamprecht, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L. Weill dahier, klagt gegen ihren Gemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Gemannes absondern.
Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Zivilkammer I, ist bestimmt auf
Dienstag den 8. Juli 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr.
Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 21. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Vott.

D.255. Nr. 4191. Freiburg. Die Ehefrau des Schreiners Friedrich Weeber, Katharina, geborene Wenl in Lörrach, hat gegen ihren Gemann

Klage auf Vermögensabsonderung bei der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und in der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Donnerstag den 29. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.
Freiburg, den 22. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Weierlein.

D.287. Nr. 4244. Konstanz. Die Ehefrau des Martin Auer, Marie, geborene Harber von Dietzingen, wurde durch Urteil Gr. Landgerichts Konstanz — Zivilkammer I — vom Deutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes abzuheben.
Konstanz, den 22. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Rieder.

Verfahrenserklärung.
D.253.1. Nr. 3987. Durlach. Großh. Amtsgericht hier hat unterem Deutigen verfügt:
Otto Karl Georg Fränkle von Königshausen wird, da die diesseitige Aufforderung vom 11. März 1889, Nr. 3116, ergebnislos war, für verfallen erklärt und werden dessen mutmaßliche Erben, nämlich Daniel Fränkle von Königshausen, die Christine, geb. Fränkle, Ehefrau des Friedrich Steppeler in Mannheim, Karoline, geb. Fränkle, Ehefrau des Karl Bilger von Königshausen, Katharina, geb. Fränkle, Ehefrau des Josef Laur in Forstheim, Elise, geb. Fränkle, Ehefrau des Lithographen Marx in Karlsruhe, in den Besitz seines zurückgelassenen Vermögens gegen Sicherheitsleistung eingesetzt.
Durlach, 22. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Frank.

D.252.1. Nr. 3927. Kenzingen. Das Großh. Amtsgericht Kenzingen hat heute beschlossen:
Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 2. April 1889, Nr. 3901, weder Leben noch Tod des Vermögenden festgestellt werden konnte, wird derselbe hiermit für verfallen erklärt.
Kenzingen, den 22. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kuf.

Bekanntmachung.
D.268. Nr. 10.274. Karlsruhe. Die durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts Karlsruhe vom 5. November 1889, Nr. 31.353, über Karl Weindel in Karlsruhe ausgesprochene Verurteilung nach Maßgabe des L.R.G. 513 ist durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier vom Deutigen wieder aufgehoben worden.
Karlsruhe, den 9. April 1890.
Großh. bad. Amtsgericht. E. Müller.

Erbeinweisungen.
D.212.2. Nr. 5093. Heberlingen. Tagelöhner August Stark Witwe, Katharine, geb. Zimmermann in Kuppenhausen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Gemannes nachgeliebt. Ein-

Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftl. Betriebs;

2. gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, die von dem Ausschichtsrath ausgehenden unter Benennung desselben, von dessen Vorsitzenden unterzeichnet, im landwirtschaftlichen Wochenblatt.
Die Namen und der Wohnort der Mitglieder des Vorstandes sind:
Bürgermeister Gerdes in Niederhof, Vorsteher;
Gottlieb Kauber, Schreiner daselbst, Kassier;
Hauptflecher Bauer daselbst, Beisitzer, dieser zugleich Stellvertreter des Vorsteher;
Lukas Brutsche, Landwirth daselbst, Beisitzer.
Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder.
Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.
Siedingen, den 11. April 1890.
Großh. bad. Amtsgericht. Krebs.

D.122. Nr. 4217. Bretten. In das Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen:
Zur Firma „A. S. Rothschild“ in Bretten:
Der Theilhaber Abraham Rothschild ist auf 1. April 1890 aus der Gesellschaft ausgetreten.
Am gleichen Tag ist als Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten: Kaufmann Salomon Rothschild lebzig in Bretten.
Abraham Rothschild ist zum Protokollen bestellt.
Bretten, den 9. April 1890.
Großh. bad. Amtsgericht. Schenk.

Strafrechtspflege.
Labung.
D.197.2. Nr. 4438. Karlsruhe. 1. Ruffen Jakob Deuchler, geboren 2. Februar 1859 zu Unterwiesheim, Amt Bruchsal, 2. Bauhoffer Maximilian Müller, geboren 30. Dezember 1859 zu Wulfenbach, Amt Ettlingen, 3. Bauhoffer Paul Eduard Albin Müller, geboren 16. Juli 1859 zu Neu-Trebbin, Kreis Oberbarmmin, Preußen, 4. Landwirth Friedrich Kreis, geboren 1. März 1859 zu Wiehre, Amt Freiburg, 5. Kellerer Gottlieb Friedrich Feil, geboren 13. Oktober 1859 zu Heilberg, alle zuletzt in Karlsruhe wohnhaft, werden beschuldigt, als geübte Erbspareristen, und zwar Ziffer 1, 2 und 3 ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Ziffer 4 und 5 ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu haben, und

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieses werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 7. Juni 1890, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königlichen Landwirthschafts-Kommando zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurteilt werden.
Karlsruhe, den 11. April 1890.
Eigentäger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: D.278. Nr. 88. Buchen. **Bekanntmachung.**
Das Lagerbuch der Gemartung Södingheim ist im Concept aufgestellt und wird im Ermächtigung Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gemäß Art. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 vom 28. d. M. an während vier Wochen zur Einsicht der theilhaftigen Grundeigentümer in dem Rathhause zu Södingheim öffentlich aufgelegt.
Etwasige Einwendungen gegen die Beschreibung der Eigenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb obiger Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.
Buchen, den 24. April 1890.
Der Bezirksgeometer S. Schid.

D.277. Wülflheim. **Bekanntmachung.**
Die Konzepte zu den Lagerbüchern der Gemartungen Neuenweg und Deubronn, Amts Södingheim, sind aufgestellt und werden dieselben gemäß Art. 12 der Allerhöchstdienstlichen Verordnung vom 11. September 1883 während vier Wochen zur Einsicht der Güterbesitzer auf dem Rathhause zu Neuenweg öffentlich aufgelegt.
Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Eigenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb der gegebenen Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.
Wülflheim, den 24. April 1890.
Fr. W. Reber, Bezirksgeometer.

Holzversteigerung.
D.219.2. Nr. 584. Von Gr. Bezirksforstrei Freiburg werden mit unverschieblicher Zahlungsfrist am **Mittwoch, 30. April 1890**, Vormittags 11 Uhr beginnend, im Gasthaus zum **Hirsch in St. Peter** aus dem Domainwaldsdistrikten **Neufeld, Scherwald, hinterer Hochwald u. Schaferswald** versteigert: 91 tann. Stämme II. — IV. Kl., 105 tann. Säglöcher I., 269 II. Kl., 129 Pattenlöcher, 23 Deucheln und 11 Buchenlöcher; 126 Ster meist fichtenes Papierholz; 354 Ster Buch., 190 Ster tann. Scheitholz, 94 Ster Buch., 87 Ster tann. Prägels Holz in je 2 Kl., sowie 9 Koope Abfallholz, Baldbühler Dold in St. Peter zeigt das Holz auf Verlangen vor.